

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1951 |

Berlin, den 16. Mai 1951

||r.57

Tag	Inhalt	Seite
4. 5. 51	Verordnung über die Wiederverwendung von gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern	4 C 9
4. 5. 1	Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1951	4 10
4. 5. 1	Anordnung zur Sicherung der Erzeugung von Futterpflanzensaatgut	4 10
4. 5. 1	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1951	4 11
4. 5. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens — Rahmenzeitplan für das 10-Monate-Studienjahr	4 15
7. 5. 51	Zweite Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik	4 16
10. 5. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen	4 17
11. 5. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wiederverwendung von gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern	4 19
11. 5. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Förderung der Kleintierzucht	4 19
	Berichtigungen	4 20

Verordnung über die Wiederverwendung von gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern.

Vom 4. Mai 1951

Nach § 14 Ziffer 8 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahresplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) ist die Erfassung von Altmaterialien durch geeignete Maßnahmen zu intensivieren und zu organisieren, um der Produktion zusätzlich Rohstoff zur Verfügung zu stellen und Rohstoff einzusparen.

In Durchführung dieses Gesetzes wird verordnet:

§ 1

Der Einzelhandel, Großhandel, die Spirituosen-, Konserven-, Marmeladenfabriken und Abfüllbetriebe sind verpflichtet, beim Verkauf gefüllter Getränkeflaschen und Gläser (Inko-, Honig- und Marmeladengläser) vom Käufer die gleiche Anzahl leerer Normalgetränkeflaschen und Normalgläser gegen Bezahlung anzunehmen. Das Ministerium der Finanzen setzt die Preise für gebrauchtes Getränke- und Verpackungsglas fest.

§ 2

Die Hauptverwaltung Steine und Erden des Ministeriums für Schwerindustrie hat, um die bei der Rückführung der im § 1 aufgeführten Glaspackungen an die Abfüllbetriebe bisher aufgetretenen Sortierungsschwierigkeiten zu beseitigen, eine weitgehende Typenbeschränkung für die genannten Glaspackungen auszuarbeiten.

§ 3

Bei dem Verkauf von Glaspackungen der im § 1 bezeichneten Arten durch die Hersteller ist ein Aufschlag zu berechnen, der von den Herstellungsbetrieben (bei volkseigenen Betrieben durch deren Rechtsträger) monatlich an die Abgabenverwaltung abzuführen ist. Dieser Aufschlag auf den Abgabepreis darf von den im § 1 genannten Betrieben nicht an ihre Abnehmer weiterberechnet werden.

§ 4

Der Aufschlag gemäß § 3, der auf den Rechnungen gesondert auszuweisen ist, beträgt bei Lieferungen, die den Standardformen gemäß § 2 entsprechen, bei Normalgetränkeflaschen je Stück 0,20 DM, bei Normalgläsern (Inko-, Honig- und Marmeladengläser) je Stück 0,10 DM. Bei Lieferung anderer Formen ist der doppelte Aufschlag zu entrichten.